

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Kfz-Leasing: Keine Versicherungsteuer bei entgeltlicher Haftungsfreistellung des Leasingnehmers durch Leasinggeber](#)
Urteil vom 08.12.2010, Az: II R 21/09
- [Umsatzsteuer: Keine Steuerschuld einer Organgesellschaft aufgrund Rechnungserteilung an Organträger](#)
Urteil vom 28.10.2010, Az: V R 7/10
- [Warengutschein: Gutschein über in Euro lautenden Höchstbetrag für Buchbezug ist Sachbezug](#)
Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 21/09
- [Tankkarte: Sachbezug ist jede nicht in Geld bestehende Einnahme](#)
Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 27/09
- [Tankgutscheine: Sachbezug auch bei Kostenerstattung nicht ausgeschlossen](#)
Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 41/10
- [Vollstreckungsrecht: Verstoß gegen den ordre public bei Vollstreckung ausländischer Steuerforderungen](#)
Urteil vom 03.11.2010, Az: VII R 21/10

Urteile und Beschlüsse:

Kfz-Leasing: Keine Versicherungsteuer bei entgeltlicher Haftungsfreistellung des Leasingnehmers durch Leasinggeber

Urteil vom 08.12.2010, Az: II R 21/09

VersStG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, VVG §§ 74 ff., BGB § 307 Abs. 2 Nr. 1

Die vom Leasingnehmer an den Leasinggeber gezahlten Entgelte für die Freistellung von der Haftung für die unverschuldete oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung des Leasingguts sind kein Versicherungsentgelt i.S. des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 VersStG.

Umsatzsteuer: Keine Steuerschuld einer Organgesellschaft aufgrund Rechnungserteilung an Organträger

Urteil vom 28.10.2010, Az: V R 7/10

UStG 1993 § 14 Abs. 2, UStG 1993 § 2 Abs. 2 Nr. 2

1. Erteilt eine Organgesellschaft für Innenleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 UStG) Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis an den Organträger, begründet dies für die Organgesellschaft weder nach § 14 Abs. 2 UStG 1993 noch nach § 14 Abs. 3 UStG 1993 eine Steuerschuld.

2. Zu den Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung.

Warengutschein: Gutschein über in Euro lautenden Höchstbetrag für Buchbezug ist Sachbezug

Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 21/09

EStG § 8 Abs. 2 Sätze 1, 9, EStG § 19 Abs. 1

1. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

2. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment, so wendet er seinem Arbeitnehmer eine Sache i.S. des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu.

Tankkarte: Sachbezug ist jede nicht in Geld bestehende Einnahme

Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 27/09

EStG § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9, EStG § 19 Abs. 1

1. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

2. Sachbezüge i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG liegen auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden (Änderung der Rechtsprechung gegenüber Senatsurteil vom 27. Oktober 2004 VI R 51/03, BFHE 207, 314, BStBl II 2005, 137).

3. Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug i.S. des § 8 Abs.

Tankgutscheine: Sachbezug auch bei Kostenerstattung nicht ausgeschlossen

Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 41/10

ESTG § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9, § 19 Abs. 1

1. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

2. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei einer beliebigen Tankstelle einlösbare Benzingutscheine, wendet er seinem Arbeitnehmer auch dann eine Sache i.S. des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu, wenn der Arbeitnehmer auf seine Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Benzingutscheine von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt.

Vollstreckungsrecht: Verstoß gegen den ordre public bei Vollstreckung ausländischer Steuerforderungen

Urteil vom 03.11.2010, Az: VII R 21/10

GG Art. 103 Abs. 1, EGBetrG § 7 Abs. 1, RL 76/308/EWG Art. 4 Abs. 3, Art. 5, Art. 7 Abs. 2, Art. 12, VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 34 Nr. 1

1. Die Übermittlung eines Vollstreckungstitels durch einen um Vollstreckung ersuchenden Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Bestimmungen der RL 76/308/EWG unter Beifügung einer deutschen Übersetzung des Vollstreckungstitels hindert das FG nicht an der Prüfung, ob die Vollstreckung des ausländischen Titels in Deutschland gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstieße.

2. Das Gericht ist zu einer solchen Prüfung verpflichtet, wenn der in Deutschland ansässige Steuerpflichtige substantiiert besondere Umstände vorgetragen hat, die einen Verstoß gegen den ordre public zumindest möglich erscheinen lassen.

3. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn ein Mitgliedstaat einem in Deutschland ansässigen Abgabepflichtigen eine in ausländischer Sprache abgefasste Zahlungsaufforderung zustellen lässt, der mangels einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht entnommen werden kann, dass die Rechtsbehelfsfrist lediglich 15 Tage beträgt, und eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entweder im ausländischen Recht nicht vorgesehen oder trotz Geltendmachung von Gründen, welche die Fristversäumnis entschuldigen könnten, nicht geprüft worden ist.

